

Geschäftsführung Caritas-Altenheime • Hirtenstraße 4 • 80335 München

Infobrief an Bewohner/-innen
und Angehörige

**Caritasverband der Erzdiözese
München und Freising e.V.**

**Geschäftsführung
Caritas-Altenheime**

Hirtenstraße 4
80335 München
Telefon: (089) 5 51 69-730
Fax: (089) 5 51 69-586
gfaltenheime@caritasmuenchen.de
www.caritasmuenchen.de

18.03.2020 ds

Infobrief Coronavirus – Update vom 18.3.2020
Heutige Änderungen sind in rot geschrieben!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie an die dieser Stelle über die aktuelle Situation im Rahmen des Coronavirus (SARS-CoV-2) informieren bzw. unsere Informationen aktualisieren:

Am 14. März ist vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Allgemeinverfügung erlassen worden. Darin sind die Besuchsrechte in Einrichtungen der stationären Altenhilfe eingeschränkt worden, nicht komplett verboten. (siehe **neue** Anlage)
Jeder Bewohner/jede Bewohnerin darf pro Tag einen Besucher/einer Besucherin für eine Stunde empfangen.

Neu ist die Regelung, dass Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren sowie Personen mit Atemwegsinfektionen unsere Altenheime zu Besuchszwecken nicht betreten dürfen.

Um Ihnen einen ordnungsgemäßen Zugang zu gewährleisten, stellen wir einen sog. „Empfangsdienst“ für die Besuchszeiten ab, der die Zugänge kontrolliert und alle Besuche erfasst. Die Mitarbeitenden, die diesen Dienst tun, weisen Sie auch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen ein und geben Ihnen Verhaltensrichtlinien, für den Aufenthalt im Haus. Diesen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten, auch eine Abweisung, entsprechend der Kriterien aus der Verfügung des Ministeriums, ist im Kompetenzbereich dieser Mitarbeitenden.

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., Hirtenstr. 4, 80335 München
Vorstand: Georg Falterbaum (Vorsitzender), Gabriele Stark-Angermeier, Thomas Schwarz
Vorsitzende des Caritasrats: Dr. Elke Hümmeler
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München: VR-Nr. 7706
Vom Finanzamt München für Körperschaften als mildtätig und gemeinnützig anerkannt: Steuer-Nr. 143/212/00223, Finanzamt-Nr. 9143

Bankverbindung für Zahlungseingänge:
Bank für Kirche und Caritas e.G.
IBAN: DE39 4726 0307 0014 4400 13
BIC: GENODEM1BKC

Bankverbindung für Spenden:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE85 7002 0500 8850 0003 00
BIC: BFSWDE33MUE



Mit Datum vom 16. März 20 ist für den Freistaat Bayern der Katastrophenalarm ausgelöst worden. Damit verbunden sind zahlreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Regelungen können zentral erlassen werden, damit kann es auch nochmals zu deutlich schnelleren Veränderungen der Vorschriften kommen. Wir informieren Sie immer möglichst umgehend, per Mail, Aushängen und im Internet. www.caritasaltenheime.de

Die Vorgaben aus der Allgemeinen Verfügung und dem seit 16.03.20 geltenden Katastrophenfall, setzen wir ab sofort und bis auf weiteres mit Stand vom **18.03.2020**, wie folgt um:

Um einerseits die absolut notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen umzusetzen und trotzdem ein Mindestmaß an sozialem Leben für Sie als Angehörige und unsere Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, gelten bis auf weiteres folgende Regelungen für stationäre Einrichtungen, in Trägerschaft des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

1. Besuchsmöglichkeiten räumen wir bis auf weiteres am Wochenende 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr ein. Dabei haben wir insbesondere unsere Bewohnerinnen und Bewohner im Blick, die unter einer dementiellen Erkrankung leiden oder die wir palliativ begleiten. Die Besuchszeiten hängen derzeit mit der Sicherstellung eines Empfangsteams zusammen, um hier eine ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Wenn es hier zu personellen Engpässen kommt, kann es im Einzelfall auch zu kurzfristigen Änderungen kommen.
2. Bitte melden Sie sich am Empfang und teilen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit, wen Sie besuchen möchten und lassen Sie sich in die entsprechenden Hygienemaßnahmen einweisen. Bitte melden Sie sich beim Empfangsdienst nach Ihrem Besuch auch wieder ab.
3. Den Cafeteriabetrieb stellen wir bis auf weiteres ein.
4. Beachten Sie bitte unser Informationsschreiben vom 11.03.2020, insbesondere die in dem Schreiben formulierten Hygiene- und Schutzmaßnahmen.
5. **Bitte wägen Sie bei Ihren Besuchen genau ab, insbesondere die Risikoeinschätzung bzgl. einer möglichen Ansteckung ist wichtig. Wir müssen aber auch gemeinsam, angesichts einer evtl. langen Zeit dieses Krisenzustands, die Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren mögliche Vereinsamung, durch die Besuchseinschränkungen im Blick behalten.**

Schon im Vorfeld der jetzt von der Staatsregierung eingeleiteten Maßnahmen, haben wir insbesondere über das Einhalten von Hygienemaßnahmen informiert und stellen die notwendigen Schutzmittel zur Verfügung. Diese Maßnahmen setzen wir mit hoher Sorgfalt zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin um.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass wir diese Herausforderung gemeinsam mit Ihnen als Angehörige, mit Ihnen als Bewohnerinnen und Bewohner und unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meistern können

Für Rückfragen steht Ihnen die Heimleitung oder die Geschäftsführung der Caritas Altenheime zur Verfügung.

Eine dringende Bitte:

Für die Angehörigen, die noch keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, würden wir für diese Krisenzeit unbedingt darum bitten: wenn Sie eine E-Mail-Adresse haben, uns eine zu melden. Die Ereignisse und Vorgaben ändern sich ständig, wir möchten Sie gerne möglichst umfassend und schnell informieren. Der Postversand ist arbeitsaufwändig für uns und die Briefe können sich schon überholt haben, wenn Sie sie zugestellt bekommen.

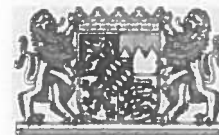
Mit freundlichen Grüßen



Doris Schneider
Geschäftsführerin Altenheime

Anlage:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Corona-Pandemie – Stand: 17.3.2020



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Änderung

**der Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für
Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom 13.03.2020,
Az. G51b-GS000-2020/122-56**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und
Pflege vom 17.03.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-82

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der
Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Ver-
bindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1) Die Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte
für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom
13.03.2020, Az. G51b-GB000-2020/122-56, wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird bei der Aufzählung am Ende des Punkts c der
Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Punkt d folgen-
den Wortlauts eingefügt:

„d) ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3
Pflegerwohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außer-
klinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambu-
lante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen
erbringen. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die neben

dem beauftragten ambulanten Pflegedienst pflegerische Handlungen und soziale Betreuung unentgeltlich bei einer Einzelperson übernehmen."

- b) Vor dem zweiten Absatz (nach Ende der Aufzählung, die mit dem neuen Punkt d endet) wird folgender Satz neu eingefügt:

„Unabhängig hiervon dürfen Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren sowie Personen mit Atemwegsinfektionen die vorgenannten Einrichtungen zu Besuchszwecken nicht betreten.“

- 2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. März 2020 in Kraft.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern. Inzwischen werden aus allen Regierungsbezirken Bayerns vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu

verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank,

krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Auflistung der Einrichtungen wird um einen Punkt d) zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften ergänzt.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege werden vulnerable Personengruppen versorgt, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Weiter kommt hinzu, dass in IntensivpflegeWGs ein Großteil der Personen aufgrund des Krankheitsbildes bereits beatmungspflichtig sind und die Vermeidung einer beatmungsassoziierten Infektion bereits eine zentrale pflegerische Aufgabe ist und damit ein erweitertes Gefährdungspotential darstellt.

Eine Erweiterung des Betretungsverbots auf Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren sowie Personen mit Atemwegsinfektionen in den Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), in vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, und in den IntensivpflegeWGs ist zum Schutz der sich dort befindenden Behandelten zwingend erforderlich.

Für Personen in diesen Einrichtungen gilt in ganz besonderem Maße, dass eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 lebensgefährlich sein kann.

Zudem besteht dort eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung von Infektionsketten. Wenn bereits Infektionsketten in diesen Einrichtungen bestehen, ist eine Ausbreitung dort nur noch schwer einzudämmen. Bei Personen mit Atemwegsinfektionen kann eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nicht ohne vorherigen Test ausgeschlossen werden. Zudem besteht das Risiko eines falsch-negativen Tests oder einer zusätzlichen Infektion mit dem Coronavirus. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verlaufen Infektionen oft weitgehend symptomarm, wobei eine Weitergabe des Virus allerdings nicht ausgeschlossen ist. Dementsprechend kann nur durch ein Betretungsverbot gewährleistet werden, dass sich Infektionen in den genannten Einrichtungen nicht verbreiten. Die Erweiterung des Betretungsverbots ist daher verhältnismäßig.

gez.
Ruth Nowak
Ministerialdirektorin